



Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Nussbaumen, 8. Juli 2022 / tz

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2022 / 33

Motion SP

Dokumentation der in Einwohnerratssitzungen präsentierten Informationen

Das Wichtigste in Kürze

In der Motion der SP-Fraktion vom 14. Januar 2022 wird beantragt, dass in Zukunft alle in den Einwohnerratssitzungen präsentierten Informationen im Protokoll (bzw. bei Power-Point-Präsentationen als Protokollanhang) nachvollziehbar dokumentiert werden.

Das seit 2008 geltende Öffentlichkeitsprinzip im Umgang mit amtlichen Akten gewährt der interessierten Bevölkerung einen weitgehenden Zugang zu den Dokumenten, welche in einem öffentlichen Organ wie dem Einwohnerrat verhandelt werden.

Dementsprechend erklärt sich der Gemeinderat bereit, im Einwohnerrat gehaltene Präsentationen den Mitgliedern des Einwohnerrates wie auch der Bevölkerung in Zukunft via Ablage nicht nur in der Verwaltungssoftware CMI, sondern auch auf der Website der Gemeinde zugänglich zu machen.

Die hinterlegten Präsentationen werden je Folie jeweils einen Verweis auf das Thema und das Präsentationsdatum enthalten, sodass bei einer Weiterverwendung der Folie die Aktualität der vermittelten Aussage auch von bisher unbeteiligten Dritten jederzeit nachvollzogen werden kann.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der Antwort des Gemeinderates zur Motion "Dokumentation der in Einwohnerratssitzungen präsentierten Informationen" sei zuzustimmen.**
- 2. Die Motion sei als erledigt von der Kontrolle abzuschreiben.**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Mit Datum vom 14. Januar 2022, eingebracht in die Einwohnerratssitzung vom 20. Januar 2022, ersucht die SP-Fraktion in einer Motion den Gemeinderat, Massnahmen in die Wege zu leiten, damit in Zukunft alle in den Einwohnerratssitzungen präsentierten Informationen im Protokoll nachvollziehbar dokumentiert werden. Handelt es sich dabei um PowerPoint-Präsentationen, sollen diese als Protokollanhang veröffentlicht werden.

Die Motion wird damit begründet, dass Sitzungen des Einwohnerrates laut Gemeindeordnung öffentlich sind und somit auch alle in den Einwohnerratssitzungen zum Ausdruck gebrachte Informationen – mündlich wie schriftlich oder visualisiert – als öffentlich zu gelten haben. Dies diene der Transparenz, aber auch der Nachvollziehbarkeit von Aussagen in den Sitzungsprotokollen, welche auf bestimmte Präsentationen verweisen. Ohne die entsprechende Graphik verfügbar zu halten, werde unter Umständen eine Aussage nicht nachvollziehbar.

Der Gemeinderat erklärte sich anlässlich der folgenden Einwohnerratssitzung vom 10. März 2022 bereit, die Motion entgegenzunehmen, womit diese automatisch in die Kontrolle aufgenommen wurde und der Gemeinderat gemäss § 26 Gemeindeordnung entsprechend beauftragt war, innert sechs Monaten Bericht und Antrag zur Motion einzubringen. Diese Frist wird mit vorliegendem Bericht und Antrag erfüllt.

2 Öffentlichkeitsprinzip

Seit 2008 gilt im Kanton Aargau für alle Handlungen von öffentlichen Organen im Grundsatz das Öffentlichkeitsprinzip. Gemäss § 72 Abs. 1 Kantonsverfassung ist jede Person befugt, Einsicht in amtliche Akten zu nehmen, soweit nach Abs. 3 des gleichen Paragraphen nicht überwiegende öffentliche und private Interessen eine Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip gebieten. Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzip wurde ein eigentlicher Systemwechsel eingeführt. Wurden vor Einführung des Öffentlichkeitsprinzips amtliche Dokumente grundsätzlich als geheim eingestuft, so gelten sie seither mit obigen Ausnahmen grundsätzlich als öffentlich.

Für die detaillierten Regelungen zum Umgang mit den amtlichen Dokumenten ist das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) geschaffen worden. Als öffentliches Organ gemäss den Ausführungen im obigen Absatz gelten gemäss § 3 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 IDAG alle Behörden, Kommissionen und Organe von öffentlich-rechtlichen Anstalten auf kantonaler und kommunaler Ebene. Somit gehört auch der Einwohnerrat zu diesen öffentlichen Organen, für welche das Öffentlichkeitsprinzip gilt.

Als amtliches Dokument, für welches das Öffentlichkeitsprinzip gilt, wird wiederum gemäss § 3 Abs. 1 lit. a IDAG jedes Dokument bezeichnet, bei welchem kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- das öffentliche Organ hat Verfügungsvollmacht über das Dokument
 - das Dokument bezieht sich auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben
 - die Informationen befinden sich auf einem beliebigen Informationsträger.
-

Es darf davon ausgegangen werden, dass für PowerPoint-Präsentationen im Einwohnerrat diese kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind.

Vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen sind Dokumente, wenn

- sie bei richterlichen Behörden verwendet werden (§ 2 Abs. 2 IDAG)
- damit ein öffentliches Organ in einer privatrechtlichen Handlung am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt (§2 Abs. 4 IDAG)
- die Verwendung durch ein Gesetz verboten ist (§ 4 Abs. 3 lit. a IDAG)
- Überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (§ 4 Abs. 3 lit. b IDAG)

Enthält das Dokument Personendaten Dritter, sind diese gemäss § 6 Abs. 1 IDAG vor Veröffentlichung auszusondern oder zu anonymisieren.

Präsentationen im Einwohnerrat dürften die obigen Ausschlusskriterien kaum je erfüllen. Am Ehesten denkbar wäre noch das Vorhandensein eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses. Jedoch dürfte dieses in der Regel schon bei der Erarbeitung von Präsentationen dadurch gewahrt werden, dass solche Informationen gar nicht erst in die Präsentation Eingang finden. Und wäre die entsprechende Information für die Beurteilung eines Sachverhalts seitens des Einwohnerrates unabdingbar, so liesse sich die Präsentation vor Veröffentlichung allenfalls auch punktuell anpassen, indem z.B. die betreffende Folie weggelassen bzw. durch einen entsprechenden Vermerk ersetzt wird.

Gemäss § 21 Abs. 1 Gemeindeordnung sind die Verhandlungen des Einwohnerrates öffentlich. Nur aus wichtigen Gründen kann das Büro des Einwohnerrates die Anwesenheit nicht stimmberechtigter Personen untersagen (wobei die Medien in jedem Fall Zutritt zur Sitzung haben). In der überwiegenden Mehrheit der zu verhandelnden Geschäften hat die Bevölkerung somit Zugang zu den Sitzungen und damit zumindest visuell und akustisch automatisch auch Zugang zu den Präsentationen des Gemeinderates. Dies ist ein weiterer Grund, der für die Veröffentlichung von Präsentationen spricht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorgaben des Öffentlichkeitsprinzips die Forderung nach einer Dokumentation der in Einwohnerratssitzungen präsentierten Informationen unterstützen, und die Detailbestimmungen diesbezüglich kaum Einschränkungen erwarten lassen. Vom Recht auf Zugang zu den Präsentationen ist nicht nur der Einwohnerrat, sondern auch die interessierte Bevölkerung betroffen.

3 Bisherige Vorbehalte des Gemeinderates zur Veröffentlichung von Präsentationen

Vorab sei festgehalten, dass sich der Gemeinderat angesichts der in Kapitel 2 dieser Vorlage zusammengefassten Ausgangslage nicht gegen die Veröffentlichung von Präsentationen wehrt, sondern diese künftig als Anhang zu den Sitzungsprotokollen veröffentlichen wird.

Die bisherigen Vorbehalte sind mit Erfahrungen begründet, dass vor dem Verzicht auf die Veröffentlichung von Präsentationen immer wieder mal Einzelfolien in einem aus dem Kontext gerissenen Zusammenhang in der Öffentlichkeit aufgetaucht sind und so Missverständnisse hervorgerufen haben. Auch wurden teilweise veraltete Folien (zum Beispiel zum Aufgaben- und Finanzplan) ohne exakte Quellenangabe in Präsentationen von Dritten verwendet

und damit je nach Ausgangslage ein zu schlechtes oder zu gutes, sicherlich aber ein nicht aktuelles Bild z.B. der Finanzsituation der Gemeinde vermittelt.

In Zukunft werden die Präsentationen aus den Einwohnerratssitzungen für die Mitglieder des Einwohnerrates, für die Parteien und auch für eine breitere Öffentlichkeit verfügbar. Der Gemeinderat appelliert an alle WeiterverwenderInnen, sorgfältig mit diesen Informationen umzugehen, ein bestimmtes Thema möglichst integral abzubilden und nicht einfach einzelne Informationen aus dem Themenkontext zu reissen, und auch darauf zu achten, dass jeweils die aktuellsten verfügbaren Informationen weiterverwendet werden.

4 Künftiges geplantes Vorgehen

Grundsätzlich werden die Präsentationen jeweils zusammen mit der Veröffentlichung des Protokolls der entsprechenden Einwohnerratssitzung anlässlich der nächstfolgenden Einwohnerratssitzung publiziert. Um dem Öffentlichkeitsprinzip vollumfänglich gerecht zu werden, werden die Präsentationen zusammen mit dem Protokoll der letzten durchgeführten Sitzung nicht nur in der Sitzungsvorbereitung der Folgesitzung im Programm CMI zugänglich sein, sondern auch der Publikation des jeweiligen Sitzungsprotokolls auf der Website der Gemeinde angehängt. So können analog zu den Traktanden auch die Präsentationen vergangener Sitzungen jederzeit öffentlich eingesehen werden.

Die Präsentationen werden auf jeder Folie einen Vermerk hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einem Thema und dem Präsentationsdatum enthalten, sodass auf den ersten Blick ersichtlich wird, wie aktuell die auf der Folie enthaltene Information ist.

5 Finanzielle Folgen

Die Berücksichtigung von Vermerken zu Präsentationsthemen und -daten wird bei der Erstellung von Einwohnerrats-Präsentationen einen geringfügigen Mehraufwand verursachen. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Präsentationen bei den Inhalten, welche für eine neue Einwohnerratssitzung bei den Sitzungsunterlagen mitveröffentlicht werden.

Dieser Mehraufwand ist aber vernachlässigbar und dürfte innerhalb der bestehenden Personalspensen mitabgedeckt werden können, sodass keine nachweisbaren Mehrkosten für die Erfüllung der mit der Motion verbundenen Ziele entstehen.

Beilage Nr. 1 Motion SP betreffend Dokumentation der in Einwohnerratssitzungen präsentierten Informationen

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Bettina Lutz Güttler Thomas Zumsteg